

## **Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)**

vom [Datum]

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:                ???.???

Geändert:        930.1

Aufgehoben:     –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 37 der Kantonsverfassung (KV)<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass ???.??? Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG) wird als neuer Erlass publiziert.

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**        *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den berufsmässigen Personentransport durch Taxis und Limousinendienste im Anwendungsbereich der Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2)<sup>2</sup>.

### **Art. 2**        *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften dieses Gesetzes und überwachen deren Einhaltung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kantonspolizei und der kantonalen Stelle gemäss Artikel 20.

---

<sup>1</sup>) BSG 101.1

<sup>2</sup>) SR 822.222

**Art. 3** *Vorbehalt des Bundesrechts*

<sup>1</sup> Für die Zulassung zum Verkehr von berufsmässigen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern sowie für Bau und Ausrüstung der für den berufsmässigen Personentransport eingesetzten Fahrzeuge gelten die Vorschriften des Bundesrechts.

**2 Taxis**

*2.1 Begriff*

**Art. 4**

<sup>1</sup> Taxis sind Motorfahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport, die mit einer Taxilampe gekennzeichnet sind.

<sup>2</sup> Sie dürfen

- a* auf Bestellung, Zuruf oder Handzeichen der Kundschaft hin Auftragsfahrten durchführen,
- b* von den Gemeinden bezeichnete Standplätze benutzen,
- c* entsprechend gekennzeichnete Durchfahrtsrechte wahrnehmen,
- d* Bus-Fahrbahnen und Bus-Streifen befahren, sofern die Signalisation oder eine Markierung dies vorsieht.

*2.2 Bewilligung*

**Art. 5** *Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Das Halten und Führen von Taxis ist bewilligungspflichtig.

**Art. 6** *Taxihalterbewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung zum Halten von Taxis (Taxihalterbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, vom Gebiet der Gemeinde aus, bei der das Bewilligungsgesuch gestellt worden ist (Standortgemeinde),

- a* das Taxigewerbe zu betreiben,
- b* Auftragsfahrten ab anderen Gemeinden auszuführen sowie
- c* zu diesem Zweck Taxis einzusetzen und Personal zu beschäftigen.

<sup>2</sup> Sie wird auf schriftliches Gesuch einer natürlichen Person hin erteilt oder erneuert, die

- a* handlungsfähig ist,
- b* ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist,

- c durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet,
- d über gute Kenntnisse der Amtssprache bzw. der Amtssprachen der Standortgemeinde verfügt,
- e bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen ist oder über eine Meldebescheinigung verfügt, die von einer Ausgleichskasse ausgestellt worden ist.

<sup>3</sup> Einer juristischen Person wird die Taxihalterbewilligung auf schriftliches Gesuch hin erteilt oder erneuert, wenn eine natürliche Person als zeichnungsberechtigtes Mitglied eines Organs die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 erfüllt.

#### **Art. 7** *Taxiführerbewilligung*

<sup>1</sup> Zuständig zur Erteilung und Erneuerung der Bewilligung zum Führen von Taxis (Taxiführerbewilligung) ist die Standortgemeinde des Taxis.

<sup>2</sup> Die Taxiführerbewilligung wird auf schriftliches Gesuch einer natürlichen Person hin erteilt oder erneuert, die

- a handlungsfähig ist,
- b ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist,
- c durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet,
- d über genügende Kenntnisse der Amtssprache bzw. der Amtssprachen der Standortgemeinde verfügt,
- e bei einer Ausgleichskasse versichert oder angeschlossen ist oder über eine Meldebescheinigung verfügt, die von einer Ausgleichskasse ausgestellt worden ist,
- f zum berufsmässigen Personentransport mit der entsprechenden Fahrzeugkategorie gemäss Bundesrecht befugt ist und in den letzten drei Jahren weder einen Führerausweisenzug gestützt auf Artikel 16c, 16c<sup>bis</sup> und 16d des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)<sup>3)</sup> noch mehrfach einen Führerausweisenzug gestützt auf Artikel 16a und 16b SVG verzeichnet hat.

#### **Art. 8** *Bewilligungsgesuch*

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat dem Bewilligungsgesuch die notwendigen Unterlagen beizulegen, insbesondere

- a einen Strafregisterauszug,
- b ein Handlungsfähigkeitszeugnis,

---

<sup>3)</sup> SR 741.01

- c einen Auszug über Administrativmassnahmen aus dem Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ),
- d Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzung gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e oder Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e.

<sup>2</sup> Die einzureichenden Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

<sup>3</sup> Hängige Strafverfahren und hängige Administrativverfahren im Strassenverkehrsbereich sind zu melden.

### **Art. 9**      *Persönliche Anforderungen*

<sup>1</sup> Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c bietet in der Regel nicht,

- a wer in den vergangenen drei Jahren wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen über das Taxiwesen oder die Bestimmungen des Bundes über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer (Art. 56 SVG) verstossen hat,
- b wer in den vergangenen fünf Jahren zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
- c wer in den vergangenen drei Jahren als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen des Arbeits- oder Ausländerrechts verstossen hat.

<sup>2</sup> Gute bzw. genügende Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d können durch Sprachdiplome der Stufen B1 bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates<sup>4)</sup> oder gleichwertige oder höhere Sprachausbildungen belegt werden.

<sup>3</sup> Erfüllt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Sprachanforderungen offensichtlich, kann die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis verzichten.

### **Art. 10**      *Persönliche Geltung und Geltungsdauer*

<sup>1</sup> Die Taxihalterbewilligung und die Taxiführerbewilligung sind persönlich und nicht übertragbar.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung gilt für die Dauer von drei Jahren.

<sup>3</sup> Spätestens zwei Monate vor Ablauf hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber schriftlich um Erneuerung zu ersuchen.

---

<sup>4)</sup> [http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/cadre1\\_EN.asp?](http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/cadre1_EN.asp?)

### 2.3 Pflichten

#### **Art. 11** *Taxihalterinnen und Taxihalter*

<sup>1</sup> Die Taxihalterinnen und Taxihalter sind verpflichtet,

- a* die Tarife gut sichtbar aussen am Fahrzeug bekannt zu geben,
- b* ihre Fahrzeuge mit einem gut lesbaren und den bundesrechtlichen Vorschriften entsprechenden Taxameter auszustatten,
- c* die schriftliche Fahrtenkontrolle gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren,
- d* der Bewilligungsbehörde während der Dauer der Bewilligung rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen gemäss Artikel 9 Absatz 1 innert 14 Tagen schriftlich zu melden,
- e* eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken abzuschliessen,
- f* die kantonalen und kommunalen Behörden bei Kontrollen zu unterstützen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

<sup>2</sup> Andere Technologien werden zugelassen, wenn sie einem Taxameter mindestens gleichwertig sind. Die Bestimmungen zum Taxameter gelten sinngemäss.

#### **Art. 12** *Taxiführerinnen und Taxiführer*

<sup>1</sup> Den Taxiführerinnen und Taxiführern ist es untersagt, sich dem Publikum an Ort und Stelle durch Zurufe oder in sonstiger Weise anzubieten oder durch Drittpersonen anbieten zu lassen, insbesondere die Strassen ohne bestimmtes Fahrziel lediglich zur Kundenwerbung zu befahren.

<sup>2</sup> Sie sind verpflichtet,

- a* eine schriftliche Fahrtenkontrolle zuhanden der Taxihalterin oder des Taxihalters zu führen,
- b* die Taxiführerbewilligung jederzeit im Fahrzeug mitzuführen sowie Personalien und Foto der Taxiführerin oder des Taxiführers gut sicht- und lesbar im Taxi anzubringen,
- c* das Fahrzeug innen und aussen sauber zu halten,
- d* das Fahrzeug täglich auf liegengelassene Gegenstände zu kontrollieren und diese im öffentlichen Fundbüro abzugeben, falls sie dem Fahrgast nicht unmittelbar zurückgegeben werden können,

- e der Bewilligungsbehörde während der Dauer der Bewilligung rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen gemäss Artikel 9 Absatz 1 und rechtskräftige Administrativmassnahmen im Strassenverkehrsbereich gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f innert 14 Tagen schriftlich zu melden,
- f die kantonalen und kommunalen Behörden bei Kontrollen zu unterstützen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

**Art. 13** *Transportpflicht und freie Taxiwahl*

<sup>1</sup> Eine Taxifahrt darf nur verweigert werden, wenn

- a sie aus einem in der Person des Fahrgasts liegenden Grund unzumutbar ist oder
- b das Taxi nicht für den vom Fahrgast gewünschten Transport geeignet ist.

<sup>2</sup> Das Fahrtziel ist ohne ausdrücklich anderslautende Anweisung auf dem für den Fahrgast günstigsten Weg anzufahren.

<sup>3</sup> Der Fahrgast ist in der Wahl des Taxis frei.

## 2.4 Verwaltungsmassnahmen und Beendigung

**Art. 14** *Widerruf der Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde widerruft eine Bewilligung, wenn sich nachträglich erweist, dass die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorhanden gewesen sind.

**Art. 15** *Entzug der Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn

- a die Inhaberin oder der Inhaber in schwerwiegender Weise oder trotz Mahnung Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausübung des Taxigewerbes verletzt hat oder
- b die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind.

<sup>2</sup> Ist ein Entzugsgrund gegeben, der Bewilligungsentzug jedoch nicht verhältnismässig, so kann die betroffene Person unter Androhung dieser Massnahme verwart werden.

**Art. 16** *Erlöschen der Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung erlischt mit der Aufgabe der bewilligten Tätigkeit, mit Ablauf der Bewilligungsdauer und mit dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.

## 2.5 Ergänzendes Gemeinderecht

### Art. 17

<sup>1</sup> Die Gemeinden werden ermächtigt, innerhalb der Schranken der Wirtschaftsfreiheit ergänzende gewerbepolizeiliche Vorschriften in einem Reglement zu erlassen, namentlich

- a weitere oder weitergehende gewerbepolizeiliche Anforderungen an die Taxihalterinnen und Taxihalter, die Taxiführerinnen und Taxiführer sowie die Ausrüstung der Taxifahrzeuge aufzustellen,
- b spezielle Auflagen und Bedingungen für Pferdekutschen, Fahrradrikschas (mit oder ohne elektrische Tretunterstützung) und dergleichen festzulegen.

## 2.6 Ausserkantonale Taxis

### Art. 18

<sup>1</sup> Ausserkantonale Taxis dürfen im Kanton folgende Dienstleistungen erbringen:

- a Fahrgäste absetzen und auf der direkten Rückfahrt neue Fahrgäste mit Zielort ausserhalb des Kantons aufnehmen,
- b auf Bestellung hin Fahrten zu einem beliebigen Zielort durchführen.

<sup>2</sup> Auf Verlangen der Vollzugsbehörde ist die Erfüllung dieser Vorgaben mit einer Quittungskopie mit Zeitangabe nachzuweisen.

## 3 Limousinendienste

### Art. 19 *Begriff*

<sup>1</sup> Limousinendienste werden mit Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport ausgeführt, die nicht unter Abschnitt 2 fallen.

<sup>2</sup> Sie dürfen

- a nur auf Bestellung ausgeführt werden,
- b weder den Begriff «Taxi» noch eine Taxilampe verwenden.

<sup>3</sup> Das Warten auf Kundschaft auf Standplätzen sowie die Aufnahme und die Beförderung von Kundschaft auf deren Zuruf oder Handzeichen hin ist den Taxis vorbehalten.

**Art. 20**     *Meldepflicht*

<sup>1</sup> Wer Limousinendienste ausführt und seinen Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton hat, meldet der zuständigen kantonalen Stelle

- a die Personen, die diese Fahrten ausführen,
- b die Fahrzeuge, mit denen diese Fahrten ausgeführt werden, sowie deren Halterinnen und Halter.

**Art. 21**     *Plakette*

<sup>1</sup> Fahrzeuge, mit denen Limousinendienste ausgeführt werden, sind mit einer vom Kanton zur Verfügung gestellten Plakette zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Die Plakette wird für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt und lautet auf die Halterin oder den Halter.

<sup>3</sup> Die Plakette ist vom Fahrzeug zu entfernen, sobald das Fahrzeug dauerhaft für andere Zwecke verwendet wird.

**4 Gebühren**

**Art. 22**

<sup>1</sup> Wer behördliche Leistungen gemäss diesem Gesetz verursacht oder in Anspruch nimmt, hat dafür Gebühren zu entrichten.

**5 Strafbestimmungen**

**Art. 23**

<sup>1</sup> Wer unbefugt eine Tätigkeit ausübt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Wer gegen die Pflichten gemäss Artikel 8 Absatz 3, Artikel 11, Artikel 12, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 20 und Artikel 21 Absatz 1 und 3 oder gegen das Verbot gemäss Artikel 19 Absatz 2 und 3 verstösst, wird mit Ordnungsbusse bestraft.

**6 Ausführungsbestimmungen**

**Art. 24**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

## 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 25 *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Hängige Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

<sup>2</sup> Bestehende Bewilligungen zum Halten und Führen von Taxis bleiben gültig bis zu deren Widerruf, Entzug oder Erlöschen und können nur unter den bisherigen Voraussetzungen entzogen werden.

### Art. 26 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## II.

Der Erlass [930.1](#) Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (HGG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:

### Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Bewilligungspflichtig sind

*b* *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

## III.

Keine Aufhebungen.

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, DATUM

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: Allemann  
Der Staatsschreiber: Auer